

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/22/2023</b>	
<p><b>Förderung der Kindertagespflege</b>  <b>- Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen</b>  <b>- Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 09.05.2019</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
4	Kreistag	04.05.2023	öffentlich

<b>3 Anlagen</b>	1. Gemeinsames RS Landkreistag, Städtetag, KVJS vom 03.02.2023 2. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ab 01.01.2023 3. Kostenbeitragssatzung vom 09.05.2019 mit Kostenbeitragstabellen
------------------	---

### **Beschlussvorschlag**

1. Einer Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen für Kinder unter drei Jahren von 6,50 € auf 7,50 € je Betreuungsstunde für die Zeit ab 01.01.2023 wird zugestimmt.
2. Einer Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen entgegen der landesweiten Empfehlung für Kinder über drei Jahren von 6,50 € auf 7,50 € je Betreuungsstunde für die Zeit ab 01.01.2023 wird zugestimmt.
3. Die für die Erhöhung der laufenden Geldleistungen bisher nicht eingeplanten Haushaltsmittel in 2023 in Höhe von 370.000,- € werden überplanmäßig genehmigt.
4. Einer Beibehaltung der seit 01.08.2019 geltenden Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe bei Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (U3) und für Kinder über drei Jahren (Ü3) wird zugestimmt.

---

## I. Sachverhalt

### 1. **Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei Jahren von 6,50 € auf 7,50 € je Betreuungsstunde für die Zeit ab 01.01.2023**

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst.

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8b Absatz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz). Nach § 8b Absatz 2 Satz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) richtet sich die Höhe der laufenden Geldleistung nach den Empfehlungen des baden-württembergischen Landkreistages, des Städtetages sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).

Im Landkreis Karlsruhe werden ca. 1100 Kinder von ca. 300 Tagespflegepersonen in Kindertagespflege betreut. Ca. 80 bis 90 % der finanziellen Aufwendungen entfallen auf ca. 900 Kinder unter drei Jahren. Ca. 200 Kinder über drei Jahren werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut und erhalten überwiegend in Randzeiten/Schließzeiten der institutionellen Tagesbetreuung ergänzende Betreuung in Kindertagespflege.

Die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege wurden landesweit letztmals am 1. Januar 2019 erhöht. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von den kommunalen Landesverbänden und dem KVJS eine Vergütung von 5,50 € je Stunde für Kinder Ü3 und 6,50 € je Stunde für Kinder U3 empfohlen.

Mit gemeinsamem Rundschreiben der kommunalen Landesverbände und des Landesjugendamtes vom 03.02.2023 wurde für die Zeit ab 01.01.2023 eine Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege um 1,- €/Stunde auf 7,50 €/Stunde für Kinder unter drei Jahren und auf 6,50 € für Kinder ab drei Jahren empfohlen. Die Festschreibung erfolgt auf drei Jahre bis zum 31.12.2025. Hinzu kommen weiterhin die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die dem Rundschreiben beigefügten Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege enthalten außer der Anpassung der Höhe der Vergütung der Tagespflegepersonen nur redaktionelle Änderungen und keine Neuregelungen.

Die Betriebsausgaben in der Kindertagespflege für die unter dreijährigen Kinder werden bereits nach § 29 c Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 68 % vom Land übernommen. Bei Kindern über drei Jahren hat das Land auch weiterhin eine Beteiligung

von 50 % an dieser Erhöhung zugesagt, also in Höhe von 50 Cent je Betreuungsstunde. Der Landkreis Karlsruhe erhält vom Land ca. 5,7 Mio. € Zuschüsse für Kinder unter drei Jahren und ca. 80.000,- € für Kinder über drei Jahren.

In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses des Landkreises Karlsruhe vom 17.09.2018 wurde eine einheitliche Vergütung der Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern U3 und Ü3 auf 6,50 €/Betreuungsstunde angeregt, die in der Sitzung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses vom 11.3.2019 auch beschlossen wurde. Mit einer altersunabhängigen, einheitlichen Vergütung der Tagespflegepersonen wird das Engagement der Tagespflegeeltern gewürdigt und die Sicherstellung des Betreuungsbedarfs für Kinder ab drei Jahren auch im Sinne der Gemeinden gefördert. Insbesondere für Kinder über drei Jahren ergänzen Tagespflegepersonen in Randzeiten die Öffnungszeiten institutioneller Kindertageseinrichtungen, z.B. in den Abendstunden. Der finanzielle Anreiz der einheitlichen Vergütung auch für Kinder ab drei Jahren hat sich bewährt.

Entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 11.3.2019 schlägt die Verwaltung die Beibehaltung der altersunabhängigen Vergütung der Tagespflegepersonen und eine einheitliche Erhöhung von 6,50 € auf 7,50 € je Betreuungsstunde vor. Eine Erhöhung der Vergütung um 15 % nach vier Jahren ist, auch für die Betreuung von Kindern über drei Jahren, im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungs- und Energiekosten angemessen und notwendig, um die bewährten Strukturen der Kindertagespflege zu erhalten. Für Kinder über drei Jahren bleibt der Landkreis Karlsruhe wie bisher um 1,- € je Stunde über den verpflichtend umzusetzenden Mindestbeträgen.

## **2. Beibehaltung der seit 01.08.2019 geltenden Kostenbeitragstabellen**

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Kindertagespflege erhebt das Jugendamt von den Eltern Kostenbeiträge, die in der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Karlsruhe abhängig von Betreuungsumfang, Familiengröße und Einkommenssituation geregelt sind.

Nach Vorberatung im Jugendhilfe- und Sozialausschuss vom 11.3.2019 und im Verwaltungsausschuss vom 04.04.2019 hat der Kreistag am 09.05.2019 die seit 01.08.2019 geltende Änderungssatzung des Landkreises Karlsruhe zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege beschlossen. Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern der in Kindertagespflege betreuten Kinder.

Wesentlicher Bestandteil der Kostenbeitragssatzung sind die einkommensabhängigen Kostenbeitragstabellen. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Kostenbeitragssatzung vom 09.05.2019 „können“ u.a. bei einer Änderung der Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen die Kostenbeitragstabellen fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.

Da sich die Vergütung der Tagespflegepersonen um 15 % erhöht hat, wäre eine Anpassung der Kostenbeitragstabellen und eine Erhöhung der Kostenbeitragsforderungen für die Zeit ab 01.01.2023 möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Bereits in der Sitzungsvorlage für den Jugendhilfe- und Sozialausschuss am 11.03.2019 wurde aufgeführt:

**„zu § 3 Abs. 3 - Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen:** Die Möglichkeit zur Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen bei Änderung der Basisdaten wurde bewusst als „kann“-Regelung formuliert. Dadurch soll vermieden werden, dass nicht vorhersehbare gravierende Änderungen, z. B. eine landesweit empfohlene künftige deutliche Erhöhung der Tagespflegevergütung, zwingend zu einer unverhältnismäßigen und sozialpolitisch nicht wünschenswerten Erhöhung der Kostenbeiträge führen muss. Nach § 3 Abs. 3 Satz 5 der Satzung bedarf eine künftige Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen der Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.“

Die Verwaltung schlägt vor, von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die bewährten, vom Regierungspräsidium und vom Verwaltungsgericht Karlsruhe nicht beanstandeten und von den Kostenbeitragspflichtigen weitgehend akzeptierten, Kostenbeiträge nach den seit 01.08.2019 geltenden Kostenbeitragstabellen auch für die Zeit ab 1.1.2023 weiterhin in unveränderter Höhe zu erheben.

Die finanzielle Situation der kostenbeitragspflichtigen Eltern ist durch die anhaltend hohe Inflation, die drastisch gestiegenen Energiekosten und die mit der Inflation nicht Schritt haltende Lohnentwicklung bereits angespannt. Dies hat sich in den letzten Monaten auch mehrfach durch die Gründung von Elterninitiativen gezeigt, die öffentlich gegen Gebührenerhöhungen im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung protestierten.

Darüber hinaus mussten die Eltern der betreuten Kinder in den letzten drei Jahren durch Corona-Einschränkungen, überdurchschnittlich hohem Krankenstand auch bei den Betreuungskräften und durch den anhaltenden Fachkräftemangel auch im Bereich der Kindertagesbetreuung vielerorts Einschränkungen des institutionellen Betreuungsangebots und des Betreuungsumfangs in Kauf nehmen. Teilweise musste quasi unfreiwillig auf ergänzende Tagespflege ausgewichen werden.

In dieser für die Eltern finanziell und sozialpolitisch angespannten Situation wäre es ein wichtiges politisches Signal des Landkreises Karlsruhe, wenn die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Tagespflege trotz steigender Kosten stabil gehalten wird.

Die seit 01.08.2019 geltende Kostenbeitragssatzung und die zugehörigen Kostenbeitragstabellen sind beigefügt. Danach belaufen sich bei guten Einkommensverhältnissen der Eltern und sehr umfangreicher Betreuung von mehr als 193,5 Monatsstunden die Höchstkostenbeiträge auf 447,- € mtl. für Kinder U3 und auf 550,- € mtl. für Kinder Ü3. Kinder U3 kosten weniger, weil hier die Kosten mit 68 % Landeszuweisungen bezuschusst werden, die kostenbeitragsmindernd einzusetzen sind. Bei größeren Familien, geringerem Einkommen und geringerer Betreuungszeit werden die Kostenbeiträge individuell reduziert und entsprechend den Kostenbeitragstabellen festgesetzt.

Der Landkreis Karlsruhe erwartet auf Basis der aktuellen Kostenbeitragstabellen im Jahr 2023 Kostenbeitragseinnahmen der Eltern in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. €.

Die Angelegenheit wurde im Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 13.03.2023 und im Verwaltungsausschuss am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Personell: keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Vergütung der Tagespflegepersonen und die Übernahme von Versicherungsbeiträgen der Tagespflegepersonen sind für das Jahr 2023 im Haushalt des Landkreises 7.460.000,- € eingeplant. Aufgrund der nach vier Jahren erstmaligen Erhöhung der Tagespflegevergütung um 15 % ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von ca. 1,1 Mio. € brutto. Davon entfallen ca. 1,0 Mio. € auf Kinder unter drei Jahren und ca. 100.000,- € auf Kinder über drei Jahren.

Aufgrund der Landeszuweisungen von 68 % für die Kinder unter drei Jahren und einer hälftigen Beteiligung des Landes an der Erhöhung für Kinder über drei Jahren sind zur teilweisen Finanzierung der Pflegegelderhöhungen Zuweisungen des Landes in Höhe von ca. 680.000,- € sowie 50.000,- €, insgesamt in Höhe von 730.000,- € zu erwarten.

Damit ergibt sich durch die Erhöhung der Vergütung der Tagespflege ein Nettoaufwand des Landkreises Karlsruhe in Höhe von ca. 370.000,- €. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 nicht eingeplant.

Eine Auszahlung der Erhöhung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen unter Beibehaltung der seit 01.08.2019 geltenden Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe bei Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren ist aufgrund der großen Nachfragen vieler Tagespflegepersonen nach der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses unter Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 20.04.2023 bzw. des Kreistages am 04.05.2023 erfolgt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Kostenbeitragstabellen verzichtet der Landkreis Karlsruhe zugunsten der Eltern der betreuten Kinder auf mögliche Kostenbeitrags-Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.000,- €.

## **III. Zuständigkeit**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung im Kreistag.